



Amtsgericht Medebach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

Freitag, 11.09.2026, 10:30 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 15, Marktstr. 2, 59964 Medebach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Medebach, Blatt 3136,

BV lfd. Nr. 2

128/200 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberschledorn, Flur 7, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Am Rengesberg 22, Größe: 608 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung - Nr. 1 -, dem im Kellergeschoß gelegenen Hobbyraum, Dusch-/WC-raum, Vorratsraum - Nr. 1 - und Abstellraum - Nr. 1 - sowie an der Garage, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet.

Dem jeweiligen Wohnungseigentümer steht das alleinige Nutzungsrecht an der nach Südwesten hin gelegenen Terrasse und an der Garagenzufahrt zu.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrecht, eingetragen in Medebach Blatt 3218, beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten und Verwandte ersten Grades sowie bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. März 1982 Bezug genommen.

Wohnungsgrundbuch von Medebach, Blatt 3218,

BV lfd. Nr. 1

72/200 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberschledorn, Flur 7, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Am Rengesberg 22, Größe: 608 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und an dem im Kellergeschoß gelegenen Vorratsraum Nr 2. Dem jeweiligen Wohnungseigentümer steht das alleinige Nutzungsrecht an dem PKW-Einstellplatz Nr. 2 zu. Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechts, eingetragen in Medebach Bl. 3136, beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten und Verwandte ersten Grades sowie bei der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im Übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 30. März 1982 Bezug genommen.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

273.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Oberschledorn Blatt 3136, lfd. Nr. 2	165.000,00 €
- Gemarkung Oberschledorn Blatt 3218, lfd. Nr. 1	108.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.